

Entwicklung der Technik eine mehr als fünfzehn Jahre alte Photographie nur sehr selten zur Nachbildung anreizen wird. Vor allem aber kommt in Betracht, daß aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Bezeichnung ein sicherer Schluß auf den Schutz oder auf die Gemeinfreiheit der Photographie nicht gezogen werden kann. Denn nach der Berner Konvention, der auch Deutschland angehört, sind die aus den Vertragsstaaten stammenden ausländischen Photographien, insofern sie in ihrer Heimat nicht bezeichnungspflichtig sind, auch bei uns von diesem Zwange frei, so daß sie auch ohne die bei uns vorgeschriebenen Angaben auf den vollen Schutz des deutschen Gesetzes Anspruch haben. Es wäre also zwecklos, dabei auch unbillig, die Inländer behufs Geltendmachung ihres Rechtes an Vorschriften zu binden, von denen die Ausländer vertragsmäßig befreit sind. — Endlich sei auch darauf hingewiesen, daß die Bezeichnungen, namentlich wenn sie auf dem Karton angebracht sind, sich unschwer ablösen lassen, womit dann der Nachbildung durch Dritte freie Bahn geschaffen wird.

Diese Gesichtspunkte werden für die Beseitigung des Bezeichnungszwangs den Ausschlag geben müssen.

Was nun die Dauer des Urheberrechtes anlangt, so dürfte die Ausdehnung der Frist auf fünfzehn Jahre allen berechtigten Interessen genügen. Sie wird von der Mehrzahl der Beteiligten für ausreichend erachtet und kann vom Standpunkt des Publikums aus gewährt werden. Auch Erfindungen, sowie — bei der längst zulässigen Ausdehnung der Schutzfrist — Geschmacksmuster fallen erst nach fünfzehn Jahren der freien Benutzung anheim. Die Differenz gegenüber der Schutzdauer von Gebrauchsmustern, von Kunst- und literarischen Erzeugnissen wird der Verschiedenheit in der durchschnittlichen Bewertung der in Betracht kommenden Schöpfungen ungefähr gerecht. Endlich spricht für die Festsetzung der Frist auf fünfzehn Jahre das auf der letzten Konferenz der zur Berner Konvention vereinten Staaten beschlossene Votum.

Die Fristberechnung entspricht dem § 6 des geltenden Gesetzes. Dagegen ist der zweite Absatz dieses Paragraphen nicht übernommen. Nachdem das Litterargesetz mit dem Grundsatz gebrochen hat, auf nicht erschienene Werke die gewöhnliche Schutzfrist zur Anwendung zu bringen, besteht kein Anlaß, einer Photographie, welche erst nach Ablauf einer von der Aufnahme an laufenden fünfzehnjährigen Frist erscheint, den Schutz zu versagen. Denn erst nach der Veröffentlichung kommt das Bedürfnis nach einer zeitlichen Beschränkung des Schutzes in Frage.

Hinsichtlich der Fristberechnung für diejenigen Werke, welche aus mehreren, in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, oder welche in Lieferungen ausgegeben werden, ist der Vorgang des Litterargesetzes (§ 33) maßgebend.

§ 13.

Auch für Werke der Photographie ist das Erscheinen und der Zeitpunkt desselben nach verschiedenen Richtungen hin von Rechtserheblichkeit (vergl. §§ 10, 11, 12, 31, 34, 35 des Entwurfs). Es liegt in der Natur der Sache, daß die an das Erscheinen geknüpften Rechtswirkungen nur insofern Platz greifen können, als es von dem Berechtigten veranlaßt ist. Unbefugte Veröffentlichungen können den Schutz des Berechtigten nicht präjudizieren.

Unter den Begriff des Erscheinens fällt wie im Litterarrecht nur das verlagsmäßige Erscheinen, d. h. die Herausgabe im Verlagshandel. Die Veröffentlichung einer Photographie durch Ausstellung u. wird selten praktisch werden und braucht daher dem Erscheinen rechtlich nicht gleichgestellt zu werden.

§§ 14, 15.

Die urheberrechtlichen Beziehungen an bestellten Portraits sind im § 6 behandelt. Daneben bedarf noch die Frage der Lösung, ob und inwieweit ein Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwertung von Portraits zu gunsten der abgebildeten Persönlichkeit notwendig und durchführbar ist. Das geltende Gesetz enthält in dieser Beziehung keine Vorschriften, es ist also nur der Besteller als Träger des Urheberrechtes in der Lage, für die Dauer der Schutzfrist die mechanische Nachbildung zu verhindern, und die abgebildete Person hat, insofern sie nicht mit dem Besteller identisch ist, überhaupt kein Verbotungsrecht. Das Unbefriedigende dieses Zustandes wird auch alsdann nicht völlig gehoben werden, wenn, wie der vorliegende Entwurf vorschlägt, die Schutzfrist verlängert und die in dem Verbot nur der mechanischen Nachbildung liegende Einschränkung des Schutzes beseitigt wird. Denn es läßt sich mit der allgemeinen Rechtsordnung und mit der Achtung, welche das Recht der Persönlichkeit beanspruchen darf, kaum vereinbaren, daß ein Portrait nach Ablauf einer Frist selbst von fünfzehn Jahren der beliebigen Benutzung anheimfällt, und andererseits können die Interessen der bestellenden und der abgebildeten Person derartig auseinandergehen, daß ein Verbotungsrecht des Bestellers nicht immer eine hinreichende Gewähr gegen einen Mißbrauch des Bildes der dargestellten Person bieten wird.

Von diesen Erwägungen aus gelangt der Entwurf zu dem Vorschlage, die Verbreitung und öffentliche Schaustellung von Portraits an die Einwilligung des Abgebildeten zu knüpfen. Es soll hierbei keinen Unterschied ausmachen, ob das Portrait auf Bestellung oder ohne solche, etwa im Wege der Momentaufnahme hergestellt ist; auch das Bestehen eines Urheberrechtes ist belanglos. Die Aufnahme und die Nachbildung eines Portraits fällt an sich nicht unter die Bestimmung; eine Beschränkung in dieser Richtung würde die sogenannte Amateur-Photographie stark beeinträchtigen, sie ist auch so lange nicht notwendig, als nicht das aufgenommene oder nachgebildete Portrait verbreitet oder ausgestellt wird. Eine Verbreitung fällt unter das Verbot, auch wenn sie sich nicht in der Öffentlichkeit, insbesondere nicht im Wege des Verlags vollzieht. Dagegen soll eine Schaustellung, soweit sie sich auf einen engen Kreis beschränkt und nicht dem großen Publikum zugänglich ist, frei bleiben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Einwilligungsrecht des Abgebildeten die Lebensdauer desselben hindurch bestehen muß. Aber auch nach seinem Tode ist den nächsten Angehörigen für eine gewisse Frist, die der Entwurf auf zehn Jahre zu bemessen vorschlägt, die Möglichkeit zu wahren, einem Mißbrauch entgegenzutreten.

Das nach Vorstehendem konstruierte Recht am eigenen Bilde bedarf aber gewisser Einschränkungen. Zunächst ist es bei dem heutigen Stande der Technik und des Verkehrs unmöglich, der einzelnen Persönlichkeit ein unbedingtes Einspruchsrecht gegen die Verbreitung von Bildern mit Portrait einzuräumen. Man würde sonst die Aufnahme und Verbreitung von Landschaftsbildern, in welchen Personen vorkommen, von öffentlichen Versammlungen, Aufzügen u. so gut wie unmöglich machen. Auch werden erhebliche Interessen nicht verletzt, wenn eine Person — selbst gegen ihren Willen — als Staffage in einem Landschaftsbilde oder als einzelne Figur in einer größeren Gruppe aufgenommen, ihr Bild öffentlich ausgestellt findet. Gegen die Aufnahme in bedenklichen Situationen und Umgebungen bietet ohnehin das Reichsstrafgesetzbuch ausreichenden Schutz. Der Entwurf sucht das Kriterium für die hiernach zuzulassende Ausnahme darin, ob die Darstellung einzelner Personen Zweck des Bildes ist. Die Entscheidung hierüber wird im Einzelfall